

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Pflicht zur Kautionsleistung für Prozeßkosten und Urteilsgebühr in Civil- und Handelsrechtsstreitigkeiten im Königreich Ungarn.

(Vom 8. März 1895.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Gemäß § 9 des ungarischen Gesetz-Artikels XVIII, vom Jahre 1893, kann im summarischen und ordentlichen Civilprozesse, wie auch im Verfahren für Handelssachen der Beklagte vom ausländischen Kläger eine Kautionsleistung für die Prozeßkosten und die Urteilsgebühr verlangen, sofern nicht dargethan wird, daß in dem Heimatstaate des Klägers der ungarische Staatsbürger im entsprechenden Falle zur Leistung einer Kaution nicht verpflichtet ist.

Um nun unseren Landsleuten in Ungarn, namentlich den zahlreichen in jenem Lande bestehenden schweizerischen Handelsfirmen, die Wohlthat dieses Gegenrechtsgrundsatzes zu sichern, hat unser Justiz- und Polizeidepartement sich an die Justizdirektionen sämtlicher Kantone gewandt, um in authentischer Weise in Erfahrung zu bringen, ob und inwiefern ihre Prozeßgesetzgebung den Kläger in einem Civil- oder Handelsrechtsprozesse, wenn er ungarischer Staatsangehöriger ist, auf Begehren des Beklagten zu einer Kautionsleistung anhält.

Die hierauf eingegangenen Antworten sind vom Departemente zusammengestellt und durch Vermittlung unserer Gesandtschaft in Wien dem k. und k. Ministerium des Äußern zu Handen des ungarischen Justizministeriums übermittelt worden.

Es ergibt sich nun aus einem Schreiben unserer Gesandtschaft vom 19. Februar 1895, daß das ungarische Justizministerium die ihm übersandte Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Prozeßgesetze in dem vom königlich ungarischen Ministerium herausgegebenen Verordnungsblatt veröffentlicht hat. Dieser Veröffentlichung selbst ist zu entnehmen, daß künftig die in Ungarn als Kläger in Civil- und Handelsrechtsprozessen auftretenden Schweizerbürger sich in betreff des in ihrem Kantone hinsichtlich der Prozeßkautionspflicht geltenden Rechtes einfach auf die vom ungarischen Justizministerium veröffentlichte Zusammenstellung zu berufen berechtigt sein werden.

Indem wir Sie ersuchen, diese Mitteilung durch amtliche Bekanntmachung zu allgemeiner Kenntniss zu bringen, benutzen wir gern diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 8. März 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Pflicht zur Kautionsleistung für Prozeßkosten und Urteilsgebühr in Civil- und Handelsrechtsstreitigkeit im Königreich Ungarn. (Vom 8. März 1895.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1895
Date	
Data	
Seite	820-821
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 954

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.